

**Erste Richtlinie zur Änderung der
Richtlinie für Finanzanlagen
Zu § 33 Wirtschaftsverordnung**

Vom 15. Oktober 2024

Das Landeskirchenamt hat auf Grund von § 55 Absatz 1 Wirtschaftsverordnung die folgende Richtlinie beschlossen:

**§ 1
Änderung der Richtlinie für Finanzanlagen
Zu § 33 Wirtschaftsverordnung**

Die Richtlinie für Finanzanlagen zu § 33 Wirtschaftsverordnung vom 24. November 2022 (KABl. 2022 I Nr. 107 S. 289) wird wie folgt geändert:

1. Unter II.2. Buchstabe a (5) werden die Wörter „Rohstoffe bis zu 5 % (z. B. Rohstofffonds)“ durch die Wörter „Alternative Anlagen bis zu 5 % (z. B. Infrastruktur, regenerative Energie, Private Equity)“ ersetzt.
2. II.4. wird wie folgt gefasst:
„II.4. Nachhaltigkeit
 - a) Der Mindeststandard für eine nachhaltige Anlage richtet sich nach den Grundsätzen des EKD–Leitfadens in der jeweils aktuellen Fassung. Die Prüfung der Einhaltung der Nachhaltigkeit kann sich am Nachhaltigkeitsfilter der Bank für Kirche und Diakonie eG orientieren; für die Auswertung der Nachhaltigkeitskriterien bedient sich die Bank für Kirche und Diakonie eG einer externen Research-Agentur. Andere nachvollziehbare nachhaltige Konzepte müssen die Grundsätze des EKD–Leitfadens erfüllen.
 - b) Auch bei Investitionen in Publikums- und Spezialfonds sowie in Vermögensverwaltungen ist sicherzustellen, dass ein Investansatz verfolgt wird, der den Grundsätzen des EKD–Leitfadens entspricht.“
3. II.5. wird wie folgt gefasst:
„II.5. Ausnahmen
 - a) Absicherungsgeschäfte in Form von Optionen und Futures sind unabhängig von den genannten Grenzen in den jeweiligen Risikoklassen in verwalteten Mandanten (Publikums-, Spezialfonds, Vermögensverwaltungen) erlaubt.
 - b) Geschäfte zur Absicherung von Zinsänderungsrisiken bei der Darlehensaufnahme in Form von Caps und Swaps sind möglich. Diese Geschäfte sind nur in Verbindung mit dem Darlehen zulässig und sind bei vorzeitiger Ablösung aufzulösen.
 - c) Investitionen in anderen Anlageklassen als unter II.2. erwähnt und/oder für die zurzeit keine oder nur unzureichende Aussagen über den Grad der Nachhaltigkeit möglich sind, werden auf maximal 5 % der Finanzanlagen beschränkt.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 1. November 2024 in Kraft.

Bielefeld, 15. Oktober 2024

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

(L. S.)

Az.: 900.18